

Sollte der Schaden von der Art sein, daß sich die Tabaks-Pflanzung in der Folge wieder ganz oder zum Theil von demselben erholen kann, und ließe sich mithin vor der Erntezeit nicht bestimmen, ob der Ausfall an dem Gewinn von der bedingungsmaßigen Größe sein werde, so muß die Ernte abgewartet und durch eine hinlängliche Kontrolle dafür gesorgt werden, daß von dem ganzen Gewinn der Steuerbehörde nichts verschwiegen werde.

§. 7.

Der Ober-Kontroleur hat darauf zu sehen, daß das über die örtliche Untersuchung aufgenommene Protokoll vollständig abgefaßt und alle diejenigen Umstände, welche zur Bestimmung über die Zulässigkeit und Höhe des Steuererlasses erforderlich sind, nach faktischer Ausmittlung, Schätzung der Sachverständigen oder aus anderen zuverlässigen Quellen darin aufgenommen werden. Stimmen die Sachverständigen in den Schätzungs-Ergebnissen nicht überein, so ist das Gutachten sowohl jedes einzelnen Sachverständigen, als das der Ortsbehörde zu Protokoll zu nehmen und diesem das Gutachten des Ober-Kontroleurs anzuschließen. In diesem Fall bleiben die Spalten 4 h. c. und 5 bis 6 der Nachweisung c. (§. 8) unausgefüllt, während in der Spalte 9 auf das Protokoll verwiesen wird. Beträgt die Differenz zwischen den Schätzungs-Ergebnissen unter 10 Prozent, so genügt die protokollarische Einigung des Ober-Kontroleurs mit der Ortsbehörde zur Heftstellung des Steuererlasses.

§. 8.

Auf den Grund der Abschätzungs-Protokolle und übrigen Ausmittlungs-Verhandlungen wird von dem Ober-Kontroleur über die in einer Gemeinde gleichzeitig vorgekommenen Beschädigungen an Tabaks-Feldern eine Nachweisung nach dem anliegenden ^{c.}~~d.~~ Muster e. und bei Brandschäden nach dem Muster d. zusammengestellt und mit sämtlichen Belagstücken an die Bezirks-Steuerstelle abgegeben. Diese prüft die Sache und berichtet, wenn sich nicht noch zu nachträglichen Erörterungen Veranlassung findet, unter Beifügung der Verhandlungen an den General-Inspector des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, welcher, wenn er gegen die Festsetzung des Erlasses nichts zu erinnern hat, solche genehmigt und die Bezirks-Steuerstelle anweist, die nachgelassenen Steuerbeträge in dem Tabaks-Steuer-Registrier sowohl, als von der auf dem Steuerzettel jedes einzelnen Beschädigten bemerkten Steuerschuld derselben absetzen zu lassen.